

## Reglement

### Tagesfamilien-Vermittlung Verein Kinderbetreuung Region Sursee

---

#### Inhalt

Einleitung .....	3
1 Verein .....	3
2 Betreuung .....	3
2.1 Anmeldung .....	3
2.2 Übernahme von bestehenden Verhältnissen .....	3
2.3 Beginn des Betreuungsverhältnisses .....	3
2.4 Betreuungszeiten .....	4
2.5 Eingewöhnungszeit .....	4
2.6 Übernachtung .....	4
2.7 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern .....	4
2.8 Änderungen der Betreuungszeiten .....	4
2.9 Probezeit .....	4
2.10 Kündigung .....	5
2.11 Ausschluss .....	5
3 Abwesenheit .....	5
3.1 Ferien des Tageskindes .....	5
3.2 Ferien der Tagesmutter .....	5
3.3 Kurzfristige Abwesenheiten von Tageskind oder Tagesmutter .....	5
4 Krankheit / Unfall .....	5
4.1 Krankheit /Unfall des Tageskindes .....	5
4.2 Krankheit/Unfall der Eltern .....	6
4.3 Krankheit/Unfall der Tagesfamilie .....	6
4.4 Mutterschaft der Tagesmutter .....	6
5 Versicherung .....	6
5.1 Versicherung und Krankenkasse des Tageskindes .....	6
6 Inkasso und Abrechnung .....	6
6.1 Entschädigung Tagesmutter durch Arbeitsrapport .....	6
6.2 Tarife für die Verrechnung .....	7
6.3 Mahlzeitenentschädigung .....	7
6.4 Weitere Spesen .....	7
7 Medizinische Notfälle .....	7
8 Aus- und Weiterbildung .....	7
8.1 Einführungskurs .....	7
8.2 Notfallkurs für Kleinkinder .....	7
8.3 Weiterbildung .....	7

9	Zusammenarbeit.....	8
9.1	Begleitung und Beratung .....	8
9.2	Eingewöhnungszeit .....	8
9.3	Übergabe .....	8
9.4	Auflösung der Betreuung.....	8
9.5	Private Betreuungsverhältnisse.....	8
10	Schweigepflicht.....	9
11	Meldepflicht.....	9
11.1	Meldepflicht an die Gemeinde .....	9
11.2	Meldepflicht an die Vermittlerin .....	9
12	Kompetenzen.....	9
13	Hinweise .....	9

## Einleitung

Im Zentrum steht für den Verein Kinderbetreuung Region Sursee das Wohl des Kindes. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei. Die Bezeichnung Tagesfamilie steht stellvertretend für Tagesmutter, bzw. Tagesvater.

Die Tagesmutter betreut Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt stundenweise, halbtags oder ganztags. Sie integriert die Kinder in ihren Familienalltag und passt die Betreuung dem Alter des Kindes an. Das Verhältnis von Eltern und Tagesfamilie soll geprägt sein von Verständnis sowie der Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu finden.

Ergänzend zu administrativen und vertraglichen Bedingungen dient das pädagogische Konzept in Tagesfamilien von kibesuisse. Verband Kinderbetreuung Schweiz.

## 1 Verein

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee wurde 1989 gegründet. Er führt eine Tagesfamilien- und eine Nanny-Vermittlung, eine Kindertagesstätte (Kita Kinderhaus) und eine Ferienbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder. Er besteht aus Vorstand, Geschäftsleitung, und den Vereinsmitgliedern. Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee ist Mitglied des nationalen Verbandes kibesuisse und arbeitet nach dessen Qualitätsstandards sowie nach den Richtlinien des Kantons Luzern.

Die Jahresgebühr für die freiwillige Mitgliedschaft beträgt Fr 30.-.

## 2 Betreuung

Für jedes Tagespflegeverhältnis wird zwischen den Eltern und der Tagesfamilie sowie der Vermittlerin eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Tagesmutter schliesst einen an die Betreuungsvereinbarung gebundenen Arbeitsvertrag mit dem Verein Kinderbetreuung Region Sursee ab. Die Arbeitszeiten richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

Die Tagesmutter ist zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

### 2.1 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformulars. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt die Vermittlung.

Wünschen die Tagesfamilien und die Eltern ein bereits bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über den Verein Kinderbetreuung Region Sursee zu führen, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Tagesfamilie die Voraussetzungen der Tagesfamilien-Vermittlung nicht, behält diese sich vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

### 2.2 Beginn des Betreuungsverhältnisses

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist in der Betreuungsvereinbarung geregelt und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung.

### 2.3 Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Tagesfamilie mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Es besteht eine Mindestdauer der Betreuung von 4 aufeinanderfolgenden Stunden pro Woche für Vorschulkinder. Für

Primarschulkinder gelten individuelle Abmachungen gem. Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und sind für beide Seiten verpflichtend.

Wiederholtes Nichteinhalten der Betreuungszeiten einer Partei hat die Kündigung der Betreuungsvereinbarung zur Folge.

Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei der Tagesmutter. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt, an dem das Kind die Tagesfamilie verlassen hat (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

#### **2.4 Angewöhnungszeit**

Die Angewöhnungszeit dient den Kindern zum Kennenlernen der Tagesmutter und dem Aufbau einer tragfähigen Bindung zu ihr. Die Angewöhnungszeit wird dem Bedürfnis des Kindes/der Kinder angepasst. Sie gilt als Arbeitszeit und wird dementsprechend verrechnet.

#### **2.5 Übernachtung**

Übernachtungen eines Tageskindes in der Tagesfamilie sind möglich und erfolgen nach gegenseitiger Absprache. Muss das Kind während der Nacht betreut werden, werden die zusätzlichen Stunden erfasst und verrechnet. Für die Schlafenszeit wird eine Pauschale verrechnet, siehe Tarifliste.

#### **2.6 Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern**

Als Betreuungszeiten gelten die unterrichtsfreien Zeiten, die das Tageskind in der Tagesfamilie verbringt. Auf den Tag aufgeteilte Betreuungszeiten müssen von der Tagesmutter zusammengerechnet werden, z.B. Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung. Die Betreuungszeit richtet sich nach dem Beginn und Ende der Schulzeit.

Hält sich das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit bei einem „Gspändli“ auf und kehrt wieder zur Tagesfamilie zurück, trägt sie weiterhin die Verantwortung und schreibt dies als Arbeitszeit auf. Geht das Kind von der Tagesfamilie zu einem „Gspändli“ und von dort später nach Hause, endet die Betreuungszeit beim Verlassen der Tagesfamilie und die Eltern des Kindes tragen die Verantwortung.

Die Verantwortung für die vollständige und korrekte Erledigung der Hausaufgaben liegt grundsätzlich bei den Eltern.

#### **2.7 Änderungen der Betreuungszeiten**

Geringfügige Änderungen können zwischen Tagesfamilien und Eltern direkt vereinbart werden. Erhebliche Änderungen von Betreuungstagen und -zeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen.

Es gilt die Änderungsfrist von 2 Monaten.

#### **2.8 Probezeit**

Der erste Monat eines Betreuungsverhältnisses gilt als Probezeit. Nach der Probezeit haben Eltern und die Tagesmutter ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt des jeweiligen Kindes erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet.

#### **2.9 Kündigung**

Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist beidseitig von 7 Tagen. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Monaten.

Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis am Ende der Vertragsdauer entschädigt werden. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Betreuungskosten der vergangenen 3 Monate massgebend.

Die Kündigung hat schriftlich auf Monatsende an die Vermittlerin zu erfolgen (Datum Poststempel).

Das Formular für Änderungen/Kündigung der Betreuungsvereinbarung kann auf der Homepage oder bei der Vermittlerin bezogen werden.

## 2.10 Ausschluss

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich das Recht vor, Betreuungsvereinbarungen per sofort aufzulösen.

- Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes
- Bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten des Tageskindes
- Bei Fehlverhalten seitens der Tagesmutter / Tagesfamilie
- Bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit
- Bei Zahlungsver säumnis

## 3 Abwesenheit

### 3.1 Ferien des Tageskindes

In der Regel werden Tageskinder auch während der Schulferien von der Tagesfamilie betreut. Entsprechende zusätzliche Betreuungszeiten werden 4 Wochen im Voraus vereinbart.

Die Eltern und die Tagesfamilie besprechen möglichst frühzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, Dauer und Zeitpunkt der Ferienabwesenheit. Verspätete Abmeldungen des Tageskindes werden anhand der geplanten Betreuungszeiten erfasst und verrechnet.

Nimmt die Familie mehr als 4 Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden. Die Eltern informieren die Tagesmutter und die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus über den Bezug von Ferien.

### 3.2 Ferien der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf 4 bzw. 5 Wochen Ferien pro Jahr. Sie muss die Eltern 4 Wochen im Voraus über Dauer und Zeitpunkt der Ferien orientieren.

Bei unterjährigen Betreuungsverhältnissen gilt der Anspruch pro rata.

### 3.3 Kurzfristige Abwesenheiten von Tageskind oder Tagesmutter

Jede geplante Abwesenheit ist 3 Tage im Voraus mitzuteilen. Als Abwesenheit gilt die Dauer von 1 – 2 Tagen. Ansonsten gilt die Ferienregelung.

Unentschuldigte Absenzen oder verspätete Abmeldungen des Tageskindes werden anhand der geplanten Betreuungszeiten erfasst und verrechnet.

Bei Erwerbsarbeit der Eltern auf Abruf können im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen werden.

## 4 Krankheit / Unfall

### 4.1 Krankheit /Unfall des Tageskindes

Die Tagesfamilie muss möglichst frühzeitig über Krankheit und Unfall des Tageskindes informiert werden. Falls für das Tageskind und die Tagesfamilie zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet. Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall eines Tageskindes ist es wünschenswert, wenn das Kind von Mutter oder Vater betreut werden kann, bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber ist dies verbindlich.

Wird das Tageskind bei Krankheit/Unfall nicht 24 Stunden vorher abgemeldet, sind die ausfallenden Betreuungsstunden des ersten Krankheitstages den Tageseltern vollumfänglich zu entschädigen.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall muss die Vermittlerin informiert werden.

#### **4.2 Krankheit/Unfall der Eltern**

Kommt das Tageskind infolge Krankheit der Eltern nicht zur Tagesfamilie, werden die Stunden gemäss Betreuungsvereinbarung trotzdem in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Krankheit/Unfall der Tagesfamilie**

Die Eltern des Tageskindes müssen möglichst frühzeitig über Krankheit/Unfall in der Tagesfamilie informiert werden. Falls für das Tageskind und die Tagesfamilie zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet.

Bei ernsthafter Erkrankung/Unfall der Tagesmutter kann das Kind nicht in der Tagesfamilie betreut werden. Die Vermittlerin muss informiert werden. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Krankheit/Unfall der Tagesmutter regelt die Vermittlerin die weitere Betreuung.

#### **4.4 Mutterschaft der Tagesmutter**

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen. Die Tagesmutter ist aufgefordert, die Eltern und die Vermittlerin frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren, damit diese während dem Mutterschaftsurlaub der Tagesmutter die Betreuung selbstständig organisieren können.

## **5 Versicherung**

### **5.1 Versicherung und Krankenkasse des Tageskindes**

Die Eltern sind verpflichtet eine Kranken- Unfall- sowie eine Haftpflichtversicherung für das Tageskind abzuschliessen. Die Haftpflichtversicherung für das Kind muss Schäden gegenüber Personen und Sachen, die das Tageskind während der Aufenthaltszeit in der Tagesfamilie verursacht, mit einschliessen.

## **6 Inkasso und Abrechnung**

Das Sekretariat des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee ist für das Inkasso der Elternbeiträge und die Auszahlung vom Lohn an die Tagesfamilie verantwortlich. Abgerechnet wird nach Betreuungsaufwand.

Die Rechnungen werden monatlich basierend auf dem Arbeitsrapport der Tagesmutter an die Eltern verschickt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Nicht fristgerecht eingetroffenen Zahlungen werden beim ersten Mal mit einem Kontoauszug gemahnt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- verrechnet und bei einer dritten Mahnung CHF 50.-. Nach erfolgloser dritter Mahnung, wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet. Als Folge hält sich der Verein Kinderbetreuung das Recht vor, das Betreuungsverhältnis nicht mehr weiterzuführen, resp. zu kündigen.

### **6.1 Entschädigung Tagesmutter durch Arbeitsrapport**

Die Tagesmutter rechnet die Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen mit einem Erfassungsprogramm (kipro) ab. Die Arbeitsrapporte müssen jeweils am letzten Tag des Monats von der Tagesmutter zur Verfügung gestellt werden (fällt dies auf ein Wochenende, soll der Rapport jeweils am folgenden Montag eingereicht werden.)

Die Tagesmutter arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich rückwirkend für die Betreuungsarbeit ausbezahlt wird. Sie erhält regelmässig Ihren Lohn, auch wenn die abgebenden Eltern den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Der Lohn der Tagesmutter ist im Arbeitsvertrag geregelt.

## 6.2 Tarife für die Verrechnung

Es gilt die aktuelle Tarifliste.

## 6.3 Mahlzeitenentschädigung

Die Tagesmutter erfasst die Mahlzeiten. Die Eltern verpflichten sich, die Mahlzeiten gemäss der aktuellen Tarifliste zu bezahlen. Die Mahlzeitenentschädigung muss von den Eltern vollumfänglich übernommen werden.

## 6.4 Weitere Spesen

Weitere spezielle Spesen (z.B. Kosten für ÖV, Kilometerentschädigungen, Ausflüge, Hallenbad oder Museum usw. für vorgängig abgesprochene Ausflüge od. Begleitsdienste) werden zwischen der Tagesfamilie und den Eltern besprochen und geregelt. Die Tagesmutter ist selber für den Einzug der vereinbarten Beträge verantwortlich. Wir empfehlen einen Kilometeransatz von 70 Rappen. Die Tagesfamilien sind für den Einzug der vereinbarten Beiträge selber verantwortlich.

Grundsätzlich werden Tageskinder von ihren Eltern in die Tagesfamilie gebracht und wieder abgeholt. Ältere Kinder gehen den Weg nach Absprache zwischen Eltern und Tagesfamilie selbstständig. Wenn sich die Tagesmutter in Ausnahmefällen bereit erklärt, die Tageskinder abzuholen oder nach Hause zu bringen, werden diese Zeiten aufgeschrieben. Entstehende Fahrkosten werden zwischen Tagesfamilie und Eltern direkt geregelt.

## 7 Medizinische Notfälle

Eltern und Tagesfamilie sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll. Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe voraussetzen, ist das Gesundheits- und Notfallblatt zu beachten.

## 8 Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für die Grundbildung der Tagesmutter übernimmt der Verein Kinderbetreuung Region Sursee.

Wird das Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsjahr nach Beendigung des Einführungskurses und des Notfallkurs für Kleinkinder beendet, so sind allfällige bereits vergütete Kurskosten dem Verein zurückzuerstatten. Bei einem Rücktritt vier Wochen oder weniger vor Kursbeginn gehen die Kurskosten ebenfalls zu Lasten der Arbeitnehmerin.

### 8.1 Einführungskurs

Die Tagesmutter verpflichtet sich zur Teilnahme an der Grundbildung für Tagesfamilien vom Verband kibesuisse Region Zentralschweiz.

### 8.2 Notfallkurs für Kleinkinder

Im Rahmen der Grundbildung ist der Notfallkurs für Kleinkinder für neue Tagesmütter obligatorisch. Auch wird eine Wiederholung des Kurses alle 5 Jahre empfohlen.

### 8.3 Weiterbildung

Die Tagesmutter ist verpflichtet eine jährliche Weiterbildung von mindestens 3 Std zu besuchen. Als anerkannte Weiterbildung gelten: kibesuisse Weiterbildungs-Module, Notfallkurs für Kleinkinder sowie der jährlich stattfindende Themenvormittag. Das aktuelle Programm wird jeweils Anfang Jahr publiziert.

Die Teilnahme an einem dieser Module ist kostenlos.

Besucht die Tagesmutter externe Kurse im Bereich Erziehung werden diese anerkannt, aber nicht vergütet.

Die Tagesmutter kann bei Erfüllung der Vorgaben von kibesuisse das Prädikat „Tagesmutter plus“ erwerben. Auskunft erteilt die Vermittlerin.

## 9 Zusammenarbeit

Für das Gelingen einer guten Betreuung ist der regelmässige Austausch zwischen den Eltern und der Tagesfamilie sehr wichtig.

### 9.1 Begleitung und Beratung

Die Eltern und die Tagesfamilie verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen. Nach der Probezeit haben die Eltern und die Tagesfamilie ein Probezeitgespräch mit der Vermittlerin. Jährlich findet zur Qualitätssicherung ein Standortgespräch zwischen den Eltern, der Tagesmutter und der Vermittlerin statt.

Bei Fragen und Schwierigkeiten steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Bei besonderem Bedarf oder Konfliktsituationen organisiert die Vermittlerin zusätzliche Gespräche.

Alle dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt des jeweiligen Kindes erfasst und entsprechend entschädigt, bzw. verrechnet.

### 9.2 Eingewöhnungszeit

Um dem Kind eine liebevolle Aufnahme in der Tagesfamilie zu gewährleisten, sind die Eltern und die Tagesfamilie bereit, eine dem Kind angemessene Einführungszeit zu gestalten, gemäss Beiblatt „Eingewöhnungszeit“.

### 9.3 Übergabe

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabe beträgt nach der Eingewöhnungszeit maximal 15 Minuten. Die Übergabe findet im Eingangsbereich statt.

Kleider, Medikamente, Babynahrung, Windeln, Reisebett, Tischsitz usw. werden durch die Eltern zur Verfügung gestellt.

Eltern und Tagesmutter tauschen bei jeder Übergabe die wichtigsten Informationen aus. Für eine offene Zusammenarbeit sind regelmässige Gespräche über Erziehungsansichten, Entwicklungsschritte, Rituale usw. erforderlich.

### 9.4 Auflösung der Betreuung

Durch die Betreuung bei der Tagesfamilie gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird eine Betreuungsvereinbarung aufgelöst, verliert das Kind die Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und eine genügend lange Zeit einzuplanen. In einem gemeinsamen Ritual soll Abschied genommen werden können.

### 9.5 Private Betreuungsverhältnisse

Die Tagesmutter ist beim Verein Kinderbetreuung Region Surses angestellt und verzichtet auf weitere private Betreuung von Tageskinder. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grosskinder. Diese müssen der Vermittlerin gemeldet werden und haben Einfluss auf den Betreuungsschlüssel.



## 10 Schweigepflicht

Die Tagesmutter und ihre Familie, die Eltern und ihre Familie, die Vermittlerin, sowie das Inkasso sind an die Schweigepflicht gebunden. Alle Daten, Unterlagen und Informationen hinsichtlich Verhalten, Krankheiten sowie persönlichen Verhältnissen der involvierten Familien, gelten als vertraulich. Eine Weitergabe solcher Informationen und Daten an Dritte ist nicht erlaubt.

Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Betreuungsverhältnisses.

## 11 Meldepflicht

### 11.1 Meldepflicht an die Gemeinde

Die Vermittlungsstelle übernimmt die An- und Abmeldung der Betreuungsverhältnisse an die zuständige Wohngemeinde der Tagesfamilie gemäss aktueller Rechtsprechung.

### 11.2 Meldepflicht an die Vermittlerin

Die Tagesfamilie und die Eltern verpflichten sich, die Vermittlerin über Änderungen betreffend Betreuung, Betreuungsstunden, Wohnortwechsel, Telefonnummern, Änderungen der Familiensituation, usw. zu informieren.

## 12 Kompetenzen

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig.

Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder ist die Tagesmutter gemäss Betreuungsvereinbarung sowie Aufgabenbeschrieb und gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig.

Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Inkasso ist das Sekretariat zuständig.

## 13 Hinweise

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor das Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden den Tagesfamilien und den Eltern mitgeteilt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.